

Checkliste Einreichung von Unterlagen an die Zahnärztliche Stelle Sachsen (Qualitätssicherung nach § 130 StrlSchV) – weiter Erläuterungen siehe Rückseite

Hinweis: Alle Aufzeichnungen (Prüfberichte, Listen) sind als Kopie an die Zahnärztliche Stelle zum dortigen Verbleib zu senden (Eingesandte Filme und Datenträger werden nach der Begutachtung zurückgesendet).

Folgende Unterlagen sind nur bei Veränderungen (z.B. Neuanschaffung, Gerätetausch, Strahlertausch, Filmwechsel, Sachverständigenprüfung), die seit der letzten Begutachtung durch die Zahnärztliche Stelle erfolgt sind einzureichen (je Röntgengerät):

1. Protokoll der Abnahmeprüfung/Teilabnahme durch Depot (2 Blatt – Gerätedaten und Filmverarbeitung)

- liegt bereits vor (keine Veränderungen)
 beigelegt

2. Protokoll der Eigendokumentation bei Filmwechsel (z.B. Formular 16.11 Praxishandbuch der LZKS)

- kein Filmwechsel durchgeführt
 beigelegt

3. Bericht der letzten durchgeführten Sachverständigenprüfung (alle 5 Jahre) (z.B. TÜV ...)

- bereits bei letzter Begutachtung eingesandt
 beigelegt

Folgende Unterlagen sind stets einzureichen (je Röntgengerät):

4. Konstanzprotokoll beigelegt (analog: Filmverarbeitung wöchentlich, weitere Geräte monatlich,

5. Referenzaufnahme beigelegt digital: Röntgengeräte monatlich)

6. Drei Konstanzaufnahmen beigelegt **Bezeichnung der Entw.-einrichtung:**
(je eine aus den letzten 3 Monaten)

7. Zwei Patientenaufnahmen beigelegt (z. B. XR 24, Periomat...)
(je radiologisch tätiger Zahnarzt; mit Indikations- und Zahnangabe)

Folgende Unterlagen sind nicht einzureichen (Fragen nur beantworten):

Schriftliche Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommene Untersuchungen sind je Röntgengerät vorhanden: ja

nein

Aufzeichnungen über jede Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen werden angefertigt.

(Befragung Patient, Zeitpunkt und Art der Anwendung, Körperregion, rechtfertigende Indikation, erhobener Befund, Daten und Angaben zur Ermittlung der Strahlenexposition)

- ja
 nein

Bei digitalen Systemen wird eine Konstanzprüfung des Befundungsmonitors durchgeführt:

- ja
 nein
 entfällt

ZNR:
(siehe Anschreiben)

Datum:

Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher

Dieses Blatt bitte ausgefüllt mit den notwendigen Unterlagen und Filmen an die Zahnärztliche Stelle Sachsen einsenden.

Erläuterung zum Einreichen der Unterlagen und Filme (konventionelles Röntgen)

Allgemeines:

Nach § 130 (6) der Strahlenschutzverordnung sind wir verpflichtet, mit Ihnen gemeinsam die Qualitätssicherungsmaßnahmen Ihrer Röntgeneinrichtungen durchzuführen.

Zur Vereinfachung der Zuordnung der entsprechenden Aufnahmen senden wir Ihnen mit der Anforderung komplette Sätze von etikettierten Filmtaschen (Tubusgeräte) bzw. Etikettensätze für OPG/FR zu. Die Datenbasis dieser Etiketten bilden die im letzten Zyklus überprüften Geräte bzw. zwischendurch neu angezeigte Geräte. Sollten Sie abweichend davon weitere Geräte betreiben, bitten wir Sie um selbstständige Etikettierung der Aufnahmen Ihrer weiteren Geräte entsprechend dieser Muster. Ebenfalls bitten wir Sie um Korrektur von fehlerhaften Angaben auf den zugehörigen Etiketten.

Sollten Sie in einer **Berufsausübungsgemeinschaft** arbeiten und Ihr Röntgengerät wird von mehreren Kollegen genutzt, so ist die Prüfung der Konstanzaufnahmen nur einmal durchzuführen. Aus organisatorischen Gründen erhält jeweils der Zahnarzt mit der niederen Zahnarzt Nummer (ZNR) die Filmtaschen/Etiketten für die Konstanzprüfung zugesendet, dennoch sind alle Betreiber der Röntgengeräte für das Ausfüllen der Konstanzunterlagen verantwortlich.

Vorbereitung der einzureichenden Filme:

Für die einzureichenden Tubusfilme verwenden Sie bitte die mitgelieferten Filmhüllen und positionieren die erforderlichen Filme **nach beiliegender Abbildung (Rundung Tubusschatten nach innen), da nur so eine automatische Messung der Graustufen gewährleistet ist und damit Mehraufwendungen vermieden werden.**

Die einzureichenden Filme beim OPG/FR versehen Sie bitte mit dem jeweiligen Etikett. Beachten Sie dabei, dass bei den Referenz- und Konstanzfilmen die Graustufen und bei den Patientenaufnahmen keine diagnostisch relevanten Stellen abgedeckt werden.

zu 4. Konstanzprotokolle:

Von jedem Gerät benötigen wir eine Kopie der Protokolle Ihrer Konstanzprüfungen von mindestens den letzten 6 Monaten, aus denen Ihre Beurteilung der optischen Dichte, des Nutzstrahlenfeldes und der Entwicklertemperatur ersichtlich ist.

zu 5. Referenzaufnahme:

Von jedem Gerät (Tubus, OPG, FR) benötigen wir die **Referenzprüfkörperaufnahme** (Vergleichsaufnahme) von der letzten Abnahme/Teilabnahme (in der Regel durch das Depot erstellt).

zu 6. Konstanzaufnahmen:

Von jedem Gerät (Tubus, OPG, FR) benötigen wir **drei Konstanzprüfkörperaufnahmen** aus den letzten drei Monaten (je eine pro Monat) mit Terminangabe der Anfertigung sowie des letzten vorherigen Entwicklerwechsels.

zu 7. Patientenaufnahmen:

Von jedem Gerät {Tubus(1 x OK-Front und 1 x UK-Molar), OPG, FR} benötigen wir von allen radiologisch tätigen Zahnärzten je zwei Patientenaufnahmen vorzugsweise aus den letzten 3 Monaten. Versehen Sie diese Aufnahmen mit der **Zahnangabe (nur bei Tubus) und Angabe einer Kurzindikation auf dem Filmtaschenetikett. Ohne diese Angaben kann keine Bewertung durchgeführt werden und erfordert eine Wiedervorlage.**

Dabei ist zu beachten, dass die Aufnahmen ca. einen Monat bei der Zahnärztlichen Stelle Sachsen verbleiben. Kennzeichnen Sie sich die Patientenaufnahmen, um diese nach der Rücksendung wieder den jeweiligen Patientenunterlagen zuzuordnen.

Digitale Aufnahmetechnik:

Bei digitaler Aufnahmetechnik verwenden Sie bitte das beiliegende „Beiblatt digitale Röntgengeräte“